

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Landesverwaltungsamt, Halle vom 27.07.2012
hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPlG

Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Entwurf des Bebauungs-Planes der Innenentwicklung 01-2011 btf „PV Areal E“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 01-2011 btf „PV Areal E“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grund der räumlichen Ausdehnung von insgesamt ca. 9,05 ha sowie der installierten Leistung von bis zu ca. 5 MW raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 27.07.2012

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf sich mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zeigt.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Der Standort des Solarparks im Bereich des Areals E befindet sich auf einem vormals industriell geprägten und heute brachliegenden Bereich, hervorgegangen aus einem Kraftwerksstandort. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 9,05 ha, für Photovoltaikanlagen sind 8,46 ha vorgesehen. Die Darstellung des Plangebiets erfolgt als Sondergebiet für Photovoltaik.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen,

Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Gem. LEP 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010, G 84).

In der Begründung (LEP 2010, S. 107) steht, dass für

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Im LEP 2010, Z 58, ist festgelegt, dass der Standort „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“ Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist. Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Gem. LEP 2010, G 48, sollen die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen.

Im REP A-B-W ist der Standort „Bitterfeld-Wolfen“ ebenfalls als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt.

Das Areal E des Chemieparks gehört zum Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Bezüglich des o.g. widerspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Deshalb erfolgte im Vorfeld zu diesem geplanten Vorhaben eine Einzelfallprüfung. Dabei wurde festgestellt, dass auf der geplanten Fläche eine Tiefenentrümmerung der vorhandenen alten Fundamente zurzeit nicht realisierbar ist. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat mit Erlass vom 24.01.2012 festgelegt, dass eine Zwischennutzung durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nunmehr liegt mir ein Schreiben der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 27.07.2012 vor, aus dem hervorgeht, dass gewerbliche Bauflächen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Bereich des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen ausreichend vorhanden sind. Die Nutzung der geplanten Fläche als Industriefläche ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Deshalb verzichtet die P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH für die Flurstücke 666, 680 und 685 der Flur 11, Gemarkung Bitterfeld, auf eine Ausweisung der Fläche als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen gem. LEP.

Da nur ein kleiner Teil von ca. 8,46 ha für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Areal E, in Anspruch genommen wird, kann aus raumordnerischer Sicht dem Vorhaben zugestimmt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Berichtigung des

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen wird auf der geplanten Fläche die Ausweisung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen erfolgen.

Nach Prüfung der Planunterlagen stelle ich als obere Landesplanungsbehörde fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF „PV Areal E“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die

Abwägungsvorschlag

Die Informationen des Raumordnungskatasters wurden zur vorliegenden städtebaulichen Planung inhaltlich abgeglichen und sofern beachtlich, im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt worden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

die Planung berühren, erhalten Sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt Halle, Referat 309/Raumordnungskataster. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann, Tel. 0345/514-1516 zur Verfügung.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Stellungnahme 2

Landesverwaltungsamt, Halle vom 02.07.2012

Aktenzeichen: 21102/01-01444.1

Kurzbezeichnung: BittWolf-BP01.2011btfPVArealEE-120606

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Anlage 2

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 02.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Das im Stadtzentrum gelegene Areal befindet sich auf der Altlastenfläche mit der laufenden Nummer 00052 gemäß Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt. Alle Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bzw. mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung in Magdeburg abzustimmen.

Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zu 1.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Referates 307 keine Einwände dem vorgelegten Bebauungsplan entgegenstehen.

Zu 2.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der mitgeteilten Kennzeichnung der vorliegenden Altlastenfläche. Die angesprochenen Bodenschutzbelange wurden adäquat zur vorliegenden gewählten Verfahrensweise im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung berücksichtigt. Auch wenn nicht explizit auf die in der Stellungnahme genannten Quelle Bezug genommen wurde, ist den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung getragen und Voraussetzungen für eine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (LABO; Internetauftritt unter <http://www.labo-deutschland.de>) verwiesen, Die Berücksichtigung dieses Leitfadens im Rahmen der Planung ist wünschenswert um den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung tragen zu können und damit die Voraussetzung für eine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowohl gegeneinander als auch untereinander zu schaffen.

Zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung werden folgende Hinweise gegeben:

Die Belange des Bodens sind durch Hinweise u. a. auf Ausprägungen des Schutzgutes im Zusammenhang mit zu erwartenden erheblichen Auswirkungen einzubringen, Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört die verbindliche Verwendung des Begriffes Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des BBodSchG § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden, Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen verbessert werden.

Ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen "Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für

Abwägungsvorschlag

sachgerechte Abwägung geschaffen worden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist vorliegend auf Grund des durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählten Planverfahrens gemäß § 13 a BauGB nicht anzuwenden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt) beschrieben und im Internet unter' www.lau-stde; im Fachbereich 2 unter "Bodenschutz/,Altlasten" bei "Quellenangaben, Fachartikel" einseh- und herunterladbar.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Abwägungsvorschlag

Zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme.

Zu 4.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 durch die vorgelegte Bebauungsplanung nicht berührt werden.

Zu 5.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass abwassertechnische Belange in Zuständigkeit des Referates 405 durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden und es aus Sicht der oberen Wasserbehörde keine weiteren Hinweise zur vorgelegten Planung gibt.

Zu 6.)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m dem Umweltschadensgesetz (vom 10 Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist Li Cl, Bestandteil des ROK, ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Stellungnahme 3

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 13.06.2012

... ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Aus archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den BPL.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Belange der oberen Naturschutzbehörde durch die vorgelegte Bebauungsplanung berührt werden.

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden im Rahmen der Planaufstellung beachtet. Insbesondere weist die Stadt Bitterfeld-Wolfen hierzu auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg hin, in dessen Ergebnis ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz Gegenstand der Bebauungsplanung wurden.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird nach Abschluss des Planverfahrens eine Kopie der kartografischen Darstellung zur Verfügung gestellt.

Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle vom 08.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Als Ansprechpartner für archäologische Fragen steht dem Antragsteller Herr Dr. C. Hornig, Tel. 0345/52 47 403 zur Verfügung.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen.

Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Brülls (0345-2939732) zur Verfügung.

Stellungnahme 4

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle, vom 27.06.2012

... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Bergbau

Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau

Aus bergbaulicher Sicht bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.

Bearbeiter: Herr Todte (Tel.: 0345-5212 237)

Abwägungsvorschlag

Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus archäologischer Sicht keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen und auch aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen werden.

Anlage 4

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 27.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus dem Bereich Markscheide- und Berechtsamswesen/Altbergbau keine bergbaulichen Bedenken zur vorgelegten Bebauungsplanung bestehen und geologische Belange dem städtebaulichen Planungsziel nicht entgegenstehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Geologie

Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das LAGB plant/betreibt am Standort bzw. Trassenbereich keine Anlagen.

Stellungnahme 5

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 25.06.2012

... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass das LAGB am Standort keine Anlagen betreibt.

Anlage 5

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass zur städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Die Hinweise zu Grenzeinrichtungen im Plangebiet werden redaktionell ergänzend in die Begründung für das Satzungsexemplar aufgenommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zu den eingereichten Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen. Die Kartengrundlage für die Entwurfszeichnung bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. In dieser Zeichnung fehlt die Flurstücksnummer des im Südosten an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücks 15/3 der Flur 11 der Gemarkung Bitterfeld.

Im Punkt 2.3 - Gebietsabgrenzung, Berücksichtigung angrenzender Planungen - auf der Seite 11 der Begründung wird das Plangebiet hinsichtlich der angrenzenden Flurstücke beschrieben. Im Norden grenzt neben dem Flurstück 686 das Flurstück 683 direkt an das Plangebiet an. Das hier genannte Flurstück 655 (Mainthalstraße) liegt nördlich der Flurstücke 683 und 686. Im Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Flurstücke 70/1 und 15/3 begrenzt. Die Flurstücksnummer des Flurstücks 15/3 ist nicht aufgeführt.

Ergänzen und korrigieren Sie die vorgenannten Angaben.

Abwägungsvorschlag

Die Kartengrundlage wird um die Flurstücksnummern ergänzt. Die darüber hinaus zu Punkt 2 der Begründung gegebenen Hinweise werden ebenso im Rahmen des Begründungstextes berichtigt eingearbeitet. Weitere Änderungen oder Ergänzungen werden nicht erforderlich. Die Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanes werden durch die mitgeteilten Änderungen/Ergänzungen nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 6

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau, vom 28.06.2012

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit auf Grund unserer Zuständigkeiten ergeben sich keine Einwände oder Anregungen im Rahmen der oben benannten Planung.

Anlage 6

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 28.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgetragen werden.

Stellungnahme 7

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 04.07.2012

Sie beteiligten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB am Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E". Das Plangebiet befindet sich am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Bitterfeld-Wolfen einschl. Thalheim" gem. Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Die raumordnerische Bewertung des Bebauungsplans obliegt dem Plangeber, in dem Falle dem Land Sachsen-Anhalt. Ich verweise deshalb auf die landesplanerische Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes.

Anlage 7

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 04.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Verweis auf den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Gegenstand der Argumentation im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan gewesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	raumordnerische Bewertung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für den in Rede stehenden Bereich nicht erfolgt und sich der raumordnerischen Bewertung im Kontext der landesplanerischen Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes angeschlossen wird. Das Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.
<p><u>Stellungnahme 8</u></p> <p>ALFF Anhalt vom 09.07.2012</p> <p>Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz –landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Anlage 8</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt vom 09.07.2012.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt wie folgt beachten:</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des ALFF Anhalt wahrzunehmende Belange in Bezug auf Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz, landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung und ländlicher Raum nicht berührt werden.</p>
<p><u>Stellungnahme 9</u></p> <p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 03.07.2012</p> <p>... von o. g. Vorhaben habe ich Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Anlage 9</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 03.07.2012.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des</p>

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

1. Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken:

In der Begründung wird davon ausgegangen das es sich bei der Entwicklung des Bebauungsplanes um ein Verfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) handelt. Diese Auffassung ist nicht korrekt, da es sich hier um ein Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt.

Aus den Unterlagen geht weiter hervor, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die vorliegende Begründung reicht nicht aus um hier ein Verfahren nach § 13 a BauGB zu rechtfertigen.

Abwägungsvorschlag

Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt beachten:

Zu 1.)

Den Ausführungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird soweit gefolgt. Ein Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB liegt vor. In diesem Fall müsste der Flächennutzungsplan gleichzeitig eine Fläche für Photovoltaik ausweisen und in einem parallelen Verfahren geändert werden. Da der Bebauungsplan jedoch nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens. U. a. kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens per Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird diesbezüglich ergänzt.

Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtfertigung des Planverfahrens nach § 13 a BauGB redaktionell ergänzt. Für welches Verfahren sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen im konkreten Fall beim Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan entscheidet, liegt allein in ihrem eigenen Ermessen. Auch für den vorliegenden Fall waren dies verfahrensbedingte

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Die Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen; hier: Erneuerbare Energien Photovoltaik ist nicht möglich, da im Bebauungsplan Baugebiete festzusetzen sind. Es können in einem Baugebiet einzelne

Abwägungsvorschlag

Zeit- und Kostenersparnisgründe sowohl für die Stadt Bitterfeld-Wolfen selbst als auch den betroffenen Investor. Damit kommt hier auch die investorenfreundliche Haltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Ausdruck, das durchaus berechnete Interesse des Vorhabenträgers an einem zügigen Abschluss des Planverfahrens zu begünstigen.

Wie in der Begründung darüber hinaus bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um einen Bebauungsplan für die "Wiedernutzbarmachung von Flächen" gemäß § 13 a Abs. 1, 1. Halbsatz BauGB. Unter die Wiedernutzbarmachung von Flächen fallen insbesondere Planungen für vormals baulich genutzte Flächen, deren Nutzungen inzwischen aber aufgegeben wurden und an deren Stelle keine neuen Nutzungen getreten sind. Solche Brachflächen können, wie im vorliegenden Fall auch ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen sein. Entscheidend für den Tatbestand der Innenentwicklung ist dabei nicht, ob diese Flächen gegenwärtig noch nach § 34 BauGB bebaubar sind. Es ist lediglich zu berücksichtigen, dass die Fläche den Eindruck eines innerhalb des Siedlungskörpers liegenden ungenutzten Bereichs vermittelt, der bei seiner Wiedernutzbarmachung ohne weiteres als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft werden kann. Damit ist immer auch der Siedlungszusammenhang, wie im vorliegenden Kontext gegeben, für eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen maßgeblich. In dieser Weise wird die Begründung zum vorgelegten Bebauungsplan ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Der Forderung des Landkreises wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet für Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauGB statt der Fläche

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Fläche als Versorgungsflächen ausgewiesen werden, wenn sie dann dem Baugebiet dienen. Diese Fläche ist als SO Photovoltaik auszuweisen gemäß §11 Abs. 2 BauNVO.

2. Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Hinweise:

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Immissionen können nach den vorliegenden Unterlagen lediglich durch Blendeinwirkungen, ausgehend von den Solarmodulen, hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindung zwischen Solarmodul und schutzbedürftigem Räumen auftritt und der Abstand weniger als 100 Meter beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung gilt eine Blendwirkung erst, wenn diese an mehr als 30 Minuten pro Tag

Abwägungsvorschlag

für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Der Anstoßfunktion für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit der ersten Auslegung genüge getan, da weiterhin eine Nutzung für Freiflächenflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Es ändert sich lediglich die Flächendarstellung. Die Grundzüge der Planung sind somit nicht berührt. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich. Die Begründung wird redaktionell angepasst.

Zu 2.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass auch auf Grund der geografischen Lage Blendwirkungen, wie in der Stellungnahme dargestellt, ausgeschlossen werden können.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Nach der geografischen Lage der Fläche für die Solaranlagen kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen LS. des Bundes-Immissionsschutzgesetz hervorgerufen werden.

3. Naturschutz, Forsten und Abfallwirtschaft

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BOBl. J Nr. 51/2009 S. 2542) i. d. zurzeit gültigen Fassung

Auf dem brachliegenden Gelände im Chemiepark sind bereits ehemalige Gebäude und Bebauungen abgerissen worden. Diese Fläche ist für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf insgesamt 9,05 ha vorgesehen. In den Unterlagen wird im Punkt 2.6 eine kurze Umweltprüfung vorgenommen. Dabei wird auf den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB verwiesen und die Eingriffsregelung nicht angewendet. In den textlichen Festsetzungen sind im Punkt 5.2 grünordnerische Maßnahmen zur Anlage und Pflege des Grünlandes, der Heckenstruktur und der privaten Grünfläche festgeschrieben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorhandenen ruderalen Gras- und Staudenfluren durchaus auch als wertvoll einzustufen, jedoch kommt gemäß § 7 Abs. 1 Ziff 3 NatSchG LSA dem Rückbau und der Renaturierung versiegelter Flächen

Abwägungsvorschlag

Zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Entsiegelungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage sind im großen Stil nicht beabsichtigt, was bedeutet, dass vorliegend unmittelbar auf der Geländeoberfläche des Plangebietes die Anlagenerrichtung erfolgen soll. Demzufolge ist es unwahrscheinlich, dass sich zusätzliche ruderale Grasfluren zu den bereits bestehenden in Größenordnungen etablieren werden. Dennoch ergänzt die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine textliche Festsetzung, in der es heißt: "Die unbefestigten Flächen im Aufstellbereich für die Solarmodule sind durchgehend extensiv zu begrünen und als nährstoffarme Extremstandorte der Halbtrockenrasen zu entwickeln und zu erhalten. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Die erste Mahd sollte nicht vor Mitte Juli eines jeden Jahres erfolgen. Der Einsatz von

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

und deren Nachnutzung eine besondere Bedeutung zu.

Folgende Hinweise sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden:

1. Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine 30%ige Überschattung durch die Photovoltaikanlagen zu einer unterschiedlichen Ausprägung des flächenhaften Grünlandes führen wird. Eine Andeckung mit kulturfähigem Mutterboden ist anzuraten.

3. Aus artenschutzfachlicher Sicht sollte zur Schaffung einer Habitatstruktur für Eidechsen die Anlage zweier 9 m² großer Naturstein-Geröllhalden mit Kiesschotterrand an gut sonnenbeschienenen Zwischenflächen der Photovoltaikfläche erfolgen.

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine grundsätzlichen Einwände.

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Abwägungsvorschlag

Herbiziden ist aus Artenschutzgründen nicht zulässig."

Die textliche Festsetzung Ziffer 2.2 wird entsprechend des gegebenen Hinweises Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält diesen Sachverhalt bereits.

Eine vollflächige Andeckung mit kulturfähigem Mutterboden, wie im Hinweis 2 angeregt, erfolgt nicht. Gerade die im Hinblick auf eine extensive Begrünung ausgerichtete Entwicklung auf einem nährstoffarmen Halbtrockenrasen lässt eine Andeckung mit kulturfähigem Mutterboden im vorliegenden Fall nicht sinnvoll erscheinen.

Die Anregung im Hinweis Nr. 3 wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen ebenfalls aufgegriffen. Es erfolgt hierzu eine ergänzende textliche Festsetzung.

Damit geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, artenschutzbezogenen Erfordernissen mit der vorgelegten Bebauungsplanung in sinnvollem Rahmen Rechnung tragen zu können und ergänzt die Planunterlagen wie vor. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Grundzüge des vorliegenden Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Forstliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei den Flächen nicht um Wald im Sinne des § 2 WaldG LSA handelt.

Stellungnahme der unteren Abfallbehörde

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o. g. Bebauungsplan.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Bei erforderlichen Baumaßnahmen anfallender Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sind zur Festlegung des Entsorgungsweges (Verwertung oder Beseitigung) zu beproben.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz:

Ausgehend von der textlichen Begründung zum Entwurf vom 30.05.2012 ist im weiteren Verfahren der Aufstellung des B-Planes das Thema "Bereitstellung von Löschwasser" zu klären.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet Sorge zu tragen. Es wird auf die erforderliche Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet des B-Planes hingewiesen. Eine diesbezügliche Festlegung fehlt in der textlichen Begründung.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass forstliche Belange nicht von der Bebauungsplanung betroffen sind.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen.

Der Hinweis auf die Beprobung ist bereits Gegenstand der Begründung des Bebauungsplanes. Er wird entsprechend redaktionell präzisiert.

Zu 4.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme.

Das Kapitel Brandschutz wird um die mitgeteilten Informationen im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es erfolgt eine inhaltsgleiche Übernahme der mitgeteilten Informationen. Zudem stellt die Stadt Bitterfeld-Wolfen die mitgeteilten Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

Die Stellungnahme der PD ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 20.07.2012 bestätigt die ausreichende Löschwassermenge von 2x 96 m³/2h im Umkreis von 200m.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Für Löscharbeiten der Feuerwehr an Photovoltaikanlagen gelten bestimmte Verhaltensregeln.

Hierzu nachfolgender Auszug:

"Die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE gibt in Abstimmung mit Experten von Berufsgenossenschaften, Feuerwehren, Forschungsinstituten, Netzbetreibern und der Industrie Empfehlungen zum richtigen Verhalten beim Brand von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Brennende PV-Anlagen beziehungsweise Brände in der Umgebung von PV-Anlagen können von Feuerwehren bedenkenlos gelöscht werden, wenn die Sicherheitsabstände zu unter Spannung stehenden Teilen nach DIN VDE 0132 eingehalten werden. Die Norm DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen" gibt Sicherheitsabstände vor, die Personen, die für die Brandbekämpfung und Rettungsmaßnahmen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe zuständig sind, einhalten müssen, um sich und andere Personen nicht in Gefahr zu bringen."

(Quelle VDE/DKE:
Empfehlungen zur Brandbekämpfung im Bereich von Photovoltaikanlagen vom 15.04.2011)

Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandentstehung und -ausbreitung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 800 l/min erforderlich. Das Löschwasser muss mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist in der textlichen Begründung zum B-Plan

Abwägungsvorschlag

The image shows a formal letter on a light blue background with the P-D Group logo at the top right. The letter is dated 20.07.2012 and is addressed to the City of Bitterfeld-Wolfen, specifically the Department of Urban Planning. The subject is a fire safety assessment for solar panels located at the intersection of Torbogenstraße and Gemarkung Bitterfeld, Flur 11, Flurstücke 680, 666, 685. The letter confirms that the solar panels are fully accessible and that fire safety measures are in place, including fire hydrants and water supply. It also provides contact information for P-D ChemiePark, including phone, fax, internet, and email addresses, as well as banking details for various banks.

P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH
OT Bitterfeld · Zörbiger Straße 22 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stad Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Herrn Markus Rönnike
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld-Wolfen, 20.07.2012

Solarfläche südl. Torbogenstraße
Gemarkung Bitterfeld, Flur 11, Flurstücke 680, 666, 685
Bescheinigung der Erschließung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen, dass die Flurstücken 680, 666, 685 der Flur 110 der Gemarkung Bitterfeld im Areal E vollumfänglich erschlossen sind.

Es liegt Trinkwasser, Brauchwasser (Löschwasser) und Schmutzabwasser an. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist über entsprechende Reinabwassersammelkanäle gesichert. Es sind Hydranten im Abstand von 200 m vorhanden, die mit einer verfügbaren Löschwassermenge von jeweils 2 x 98 m³/2 Stunden der Grundversorgung für Chemiebetriebe entsprechen.

Die Zuwegung erfolgt über eine ausgebaut öffentliche Straße.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung Müller
Leiter Technik

P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH
OT Bitterfeld
Zörbiger Straße 22
06749 Bitterfeld-Wolfen

Postfach 1151
06731 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: +49 (0) 3493 72488
Telefax: +49 (0) 3493 72617
Internet: www.chemiepark.de
www.pd-gruppe.de

email: chemiepark.bitterfeld@pd-gruppe.com

Ein Unternehmen der
Firmengruppe Preiss-Daimler

Registernummer Stendal
HRB 14336

Geschäftsführender
Gesellschafter:
Jürgen Preiss-Daimler

Geschäftsführer:
Matthias Gabriel
Dr. Michael Polk

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
Konto: 310 109 56
BLZ: 690 537 22

Commerzbank AG
Filiale Dresden
Konto: 224 158 600
BLZ: 850 400 00

Deutsche Bank AG Aalen
Konto: 0162 0780 00
BLZ: 613 700 86

St.-Nr. 116/105/47402
USt-IdNr. DE187608930

P-D GROUP

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

aufzunehmen und im Rahmen der Umsetzung des B -Planes nachzuweisen.

Nachfolgende Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Bauantrages zu klären und nachzuweisen:

1. Der Feuerwehr ist über befestigte Straßen/Flächen die Zufahrt zu dem Bebauungsgebiet zu ermöglichen. Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Geländes ist u.a. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Flächen für die Feuerwehr - (siehe MBl. LSA Nr. 21/2011, S. 322 ff) zu beachten und umzusetzen. Für Gebäude, wie z. B. Wechselrichterstationen oder Transformatoren, welche mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gemäß § 5 BauO LSA Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach den o. g. Anforderungen herzustellen. Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind u. a. so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
2. Es ist ein ungehinderter, gewaltloser Zugang für die Feuerwehr zu schaffen (Feuerwehrschießung). Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind im Zuge der Realisierung mit dem Amt BKR abzustimmen.
3. Für die Photovoltaikanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, welcher mit dem Amt BKR abzustimmen ist.
4. Im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Pflanzenbewuchs stets niedrig zu halten.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände zum Bebauungsplan bestehen.

Zu 5.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass das vorliegende Vorhaben raumbedeutsam ist. In dieser Weise ist es auch in der Begründung ausgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

5. Die Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung gemäß den Festlegungen des B-Planes.

Katastrophenschutz:

Seitens des Katastrophenschutzes ergeben sich zum Entwurf keine Einwände zum o. g. Vorhaben.

5. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen folgende Hinweise:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich, begründet durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 9,05 ha, um eine raumbedeutsame Maßnahme. Die Zuständigkeit für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen liegt nach § 13 des Landesplanungsgesetzes Sachsen-Anhalt bei der oberen Landesplanungsbehörde.

Die Unterlagen zum Entwurf sind dem Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung vorzulegen.

6. Altlasten/Bodenschutz

Der Landkreis ist für das Plangebiet nicht die zuständige Behörde. Nachfolgend die Stellungnahme des LAF:

Abwägungsvorschlag

.
Zu 5.)
Die obere Landesplanungsbehörde, wie in der Stellungnahme vermerkt, wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor. Demzufolge ist die beabsichtigte Nutzung am Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Zu 6.)
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die LAF des Landes Sachsen-Anhalt für die Flächen des ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen zuständige Bodenschutzbehörde ist und die Flächen des o. g. Bebauungsplanes innerhalb dieses Großprojektes, da innerhalb der Grenzen der Chemiaparkfläche befindlich, gelegen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nördliche Teil des Standortes im Bereich ausgewiesener Altlastenverdachtsflächen liegt. Die hier zu mitgeteilten Hinweise, auch zu den Flurstücken 666 und 680 werden

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Flächen des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen zuständige Bodenschutzbehörde. Die Flächen des o. g. Bebauungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen innerhalb dieses Großprojektes, d. h. innerhalb der Grenzen der Chemieparkfläche.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 666, 680 und 685 der Flur 11 in der Gemarkung Bitterfeld und befindet sich im südlichen Randbereich des Areals E innerhalb der Teilfläche 2 "Kraftwerk-Süd" des ÖGP Bitterfeld-Wolfen.

Nur der nordöstliche Teil des Standorts (Flurstück 685) liegt im Bereich ausgewiesener konkreter Altlastenverdachtsflächen. Hier wurde das Pestizid Bi58 in einer Pilotanlage von 1959 bis 1962 hergestellt.

Auf den anderen beiden Flurstücken 666 und 680 wurde von 1917 bis 1990 das Braunkohlekraftwerk Süd betrieben. Resultierend aus luftweggebundenen Einträgen von Fremdflächen und der Flugasche des Kraftwerks selbst sind Belastungen insbesondere des Oberbodens durch Quecksilber und andere Schwermetalle sowie Fluorid punktuell nachgewiesen.

Im Falle von Bautätigkeiten mit Bodenaushub auf den o.g. Flächen ist daher grundsätzlich mit dem Anfallen kontaminierten Bodenaushubs und somit mit einem Mehraufwand bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der Aushubmengen zu rechnen.

Hinsichtlich des Grundwasserflurabstands belegen Messwerte aus dem

Abwägungsvorschlag

redaktionell ergänzend in die Begründung zu dem bislang vorliegenden Informationen hinzugefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Anmerkungen werden ebenso redaktionell ergänzend in die Begründung zur vorgelegten Bebauungsplanung eingearbeitet. Sie werden sich im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung als Beachtens würdig darstellen und daher auch den potenziellen Vorhabenträger im Ergebnis des Planverfahrens zur Verfügung gestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Umfeld der betrachteten Fläche Flurabstände in der Größenordnung von 2,5 bis 3,5 m.

Nach Prüfung der von Ihnen übermittelten Unterlagen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E" bestehen seitens der LAF bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen keine Bedenken.

1. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der aktiven hydraulischen Sicherungsmaßnahme "Riegel Bitterfeld Süd", die sich am westlichen Rand des Areals E befindet. Insofern sind technische Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich nicht zulässig.

2. Die Flächen des ÖGP Bi-Wo sind prinzipiell industriell oder gewerblich nutzbar, ggf. sind spezielle Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen investitionsvorbereitend notwendig. Diese werden i. d. R. zwischen der LAF und der ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH und/oder den Investoren abgestimmt.

3. Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen u. a. durch eine hohe Betonaggressivität auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

7. Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es gegen das o.a. Vorhaben keine Einwände, wenn nachfolgender Hinweis beachtet wird.

Abwägungsvorschlag

Zu 7.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass zur Versickerung des von den befestigten Flächen ablaufenden Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Hierzu wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Hinweis:

Für die Versickerung des von den befestigten Flächen (z. B. Wege, Straßen, Solarpaneele, Trafostation etc.) ablaufenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erforderlich. Aus diesem Grund ist durch die Bauherrin ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser zu stellen. Einzelheiten zur Antragstellung können der Internetseite der unteren Wasserbehörde unter www.anhalt-bitterfeld.de → Informationen aus den Ämtern → Umweltamt → untere Wasserbehörde → Niederschlagswasser entnommen werden. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 15. Juni 2012 weise ich darauf hin, dass technische Anlagen zur Regenwasserversickerung nicht erlaubnisfähig sind.

Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen bestehen aus kommunalhygienischer Sicht sowie unteren Denkmalschutzes keine Einwände gegen den Entwurf o. g. Bebauungsplanes.

Stellungnahme 10

Abwägungsvorschlag

Genehmigungsverfahren eine Antragstellung durch den Vorhabenträger erfolgen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell um noch nicht enthaltene Aussagen der Stellungnahme ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Darüber hinaus wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis genommen, dass aus kommunalhygienischer Sicht sowie aus Sicht des unteren Denkmalschutzes keine Einwände gegen den Entwurf des vorgelegten Bebauungsplanes vorgetragen werden.

Anlage 10

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau vom 27.06.2012

... mit Schreiben vom 06.06.2012 erhielt ich die Information über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Nach Überprüfung der diesbezüglichen Planunterlagen ist festzustellen, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes erhält die Zustimmung.

Stellungnahme 11

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19.06.2012

... durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – RB Ost, Dessau-Roßlau vom 27.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde – RB Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht vorgetragen werden und der Bebauungsplan die Zustimmung erhält.

Anlage 11

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch die vorgelegte Bebauungsplanung nicht berührt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 12

IHK Halle-Dessau vom 05.07.2012

... der im Betreff genannte Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch die zu vertretenden Belange geprüft.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Planes keine Bedenken angezeigt.

Stellungnahme 13

MIGAS GmbH vom 25.06.2012

Ihre Anfrage vom 06.06.2012 ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: 12-007293

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Diese Auskunft wird im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas

Abwägungsvorschlag

Anlage 12

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 05.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der IHK Halle-Dessau keine Bedenken gegen die vorgelegte Bebauungsplanung angezeigt werden.

Anlage 13

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITGAS GmbH vom 25.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Versorgungsanlagen der MITGAS GmbH sich im Plangebiet befinden und daher dem Bebauungsplan ohne Auflagen uneingeschränkt

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

mbH erteilt.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme 14

MIDEWA GmbH vom 25.06.2012

... die Trinkwasserversorgung liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich, wenden Sie sich bitte an den P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH, OT Bitterfeld, Zörbiger Str. 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen.

Wir verfügen im Baubereich auch über keine Anlagen, welche sich in unserer Rechtsträgerschaft befinden.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes ebenfalls nicht.

Diese Stellungnahme gilt 2 Jahre.

Abwägungsvorschlag

zugestimmt wird.

Anlage 14

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MIDEWA GmbH vom 25.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MIDEWA GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der MIDEWA im Plangebiet des Bebauungsplanes befinden und keine eigenen Planungsabsichten bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 15

GDMcom mbH, Leipzig vom 18.06.2012

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte

Abwägungsvorschlag

Anlage 15

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 18.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes keine vorhandenen Anlagen und zurzeit laufende Planungen der ONTRAS und VGS berührt zeigen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	
<p><u>Stellungnahme 16</u></p> <p>50Hertz Transmission GmbH vom 22.06.2012</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Planunterlagen im Internet <p>Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Bitte geben Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere Struktureinheit "Netzbetrieb" an.</p>	<p>Anlage 16</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH vom 22.06.2012.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH wie folgt beachten:</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>
<p><u>Stellungnahme 17</u></p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 27.06.2012</p>	<p>Anlage 17</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service</p>

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.12. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme 18

Abwasserzweckverband "Westliche Mulde" vom 25.06.2012

... gegen das Bauvorhaben werden unsererseits keine Einwände geltend gemacht.

Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die sich in unserem Eigentum befinden, werden von der o.g. Maßnahme nicht berührt. Der Verband besitzt im genannten Bereich keine Abwasseranlagen.

Abwasserbeseitigung liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich, wenden Sie sich bitte an die P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH, OT Bitterfeld, Zörbiger Str. 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen.

Abwägungsvorschlag

GmbH vom 27.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Bebauungsplanung geltend gemacht werden.

Anlage 18

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des AZV "Westliche Mulde" vom 25.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des AZV "Westliche Mulde" wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich Anlagen zur Abwasserbeseitigung, welche sich im Eigentum des Abwasserzweckverbandes "Westliche Mulde" befinden, vom vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden und der Verband

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch.

Stellungnahme 19

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 18.06.2012

... zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

darüber hinaus auch keine Abwasseranlagen im Plangebiet besitzt.

Die P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH ist am Planverfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Anlage 19

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 18.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme mit dem Inhalt, dass

1. gegen die vorgelegte Bebauungsplanung keine prinzipiellen Bedenken bestehen und

2. die Hinweise zum Ausbau von Straßen und Wendeanlagen zur Kenntnis genommen werden. Ausbaumaßnahmen in letzterer Hinsicht sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes und bedürfen daher vorliegend keiner dezidierten Beachtung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 20

P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH vom 05.07.2012

zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 2.5.2 Bei den Versorgungsleitungen im Versorgungskorridor handelt es sich um Brauch- und Trinkwasserleitungen, allerdings im Eigentum der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH, welche auf der Ostseite des Planungsgebietes verlegt sind.

zu Punkt 2.6.4 Ergänzend zu den Unterlagen der LMBV können auch die Auswertungen der Messpegel, welche im Rahmen des Projektes Chemiepark-sicherung errichtet wurden, herangezogen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Umweltprüfung/Umweltauswirkungen ergeben sich aus Sicht der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH keine besonderen Anforderungen oder Hinweise.

Sonst gibt es aus Sicht der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH zum vorliegenden Entwurf keine weiteren Einwände.

Abwägungsvorschlag

Anlage 20

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH vom 05.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Die korrekte Bezeichnung der Brauchwasserleitung erfolgt im Kontext der Planzeichnung, wie mitgeteilt. In der Begründung unter Punkt 2.5.2 erfolgt die redaktionelle Richtigstellung des Sachverhaltes. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der mitgeteilte Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Darüber hinaus nimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis, dass es seitens P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH keine weiteren Anforderungen oder Hinweise an die Bebauungsplanung gibt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 21

Landesamt für Altlastenfreistellung vom 20.06.2012

... in Ihrem Schreiben vom 06.06.2012 baten Sie die LAF als zuständige Bodenschutzbehörde für die Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen in Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans Photovoltaik Areal E zur Innenentwicklung 012011 btf im OT Bitterfeld um eine fachtechnische Stellungnahme.

Im gleichen Verfahren wurden wir mit Schreiben vom 31.05.2012 seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ebenfalls um eine fachtechnische Stellungnahme gebeten. Entsprechend ergeht ein gleichlautendes Schreiben an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Flächen des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen zuständige Bodenschutzbehörde. Die Flächen des o. g. Bebauungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen innerhalb dieses Großprojektes, d. h. innerhalb der Grenzen der Chemieparkfläche.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 666, 680 und 685 der Flur 11 in der Gemarkung Bitterfeld und befindet sich im südlichen Randbereich des Areals E innerhalb der Teilfläche 2 "Kraftwerk-Süd" des ÖGP Bitterfeld-Wolfen.

Nur der nordöstliche Teil des Standorts (Flurstück 685) liegt im Bereich ausgewiesener konkreter Altlastenverdachtsflächen. Hier wurde das

Abwägungsvorschlag

Anlage 21

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Altlastenfreistellung vom 20.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Altlastenfreistellung wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die LAF des Landes Sachsen-Anhalt für die Flächen des ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen zuständige Bodenschutzbehörde ist und die Flächen des o. g. Bebauungsplanes innerhalb dieses Großprojektes, da innerhalb der Grenzen der Chemieparkfläche befindlich, gelegen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nördliche Teil des Standortes im

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Pestizid Bi58 in einer Pilotanlage von 1959 bis 1962 hergestellt.

Auf den anderen beiden Flurstücken 666 und 680 wurde von 1917 bis 1990 das Braunkohlekraftwerk Süd betrieben. Resultierend aus luftweggebundenen Einträgen von Fremdf lächen und der Flugasche des Kraftwerks selbst sind Belastungen insbesondere des Oberbodens durch Quecksilber und andere Schwermetalle sowie Fluorid punktuell nachgewiesen.

Im Falle von Bautätigkeiten mit Bodenaushub auf den o.g. Flächen ist daher grundsätzlich mit dem Anfallen kontaminierten Bodenaushubs und somit mit einem Mehraufwand bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der Aushubmengen zu rechnen.

Hinsichtlich des Grundwasserflurabstands belegen Messwerte aus dem Umfeld der betrachteten Fläche Flurabstände in der Größenordnung von 2,5 bis 3,5 m.

Nach Prüfung der von Ihnen übermittelten Unterlagen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal EH bestehen seitens der LAF bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen keine Bedenken.

1. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der aktiven hydraulischen Sicherungsmaßnahme "Riegel Bitterfeld Süd", die sich am westlichen Rand des Areals E befindet. Insofern sind technische Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich nicht zulässig.

2. Die Flächen des ÖGP Bi-Wo sind prinzipiell industriell oder gewerblich

Abwägungsvorschlag

Bereich ausgewiesener Altlastenverdachtsflächen liegt. Die hier zu mitgeteilten Hinweise, auch zu den Flurstücken 666 und 680 werden redaktionell ergänzend in die Begründung zu dem bislang vorliegenden Informationen hinzugefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Anmerkungen werden ebenso redaktionell ergänzend in die Begründung zur vorgelegten Bebauungsplanung eingearbeitet. Sie werden sich im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung als Beachtens würdig darstellen und daher auch dem potenziellen Vorhabenträger im Ergebnis des Planverfahrens zur Verfügung gestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

nutzbar, ggf. sind spezielle Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen investitionsvorbereitend notwendig. Diese werden i. d. R. zwischen der LAF und der ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH und/oder den Investoren abgestimmt.

3. Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen u. a. durch eine hohe Betonaggressivität auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

Im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung sind u. a. Angaben zur Art geplanter Gründungen einschl. Gründungstiefen, zu Bodeneingriffen im Rahmen der Verlegung von Ver- und/oder Entsorgungsleitungen, zu Aushubmengen und zum Verbleib von Bodenaushub zu machen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Auflagen und Hinweise erteilt.

Stellungnahme 22

EVIP GmbH vom 05.07.2012

Ihr Schreiben vom 06.06.2012 und den beigefügten Übersichtsplan haben wir erhalten und in unserem Haus geprüft.

Abwägungsvorschlag

Mit der konkreten Bebauungsplanung ist sicherlich die Bauplanung des konkreten Vorhabens gemeint, da alle Angaben, welche sich nachfolgend aufgeführt zeigen, sich für den Vollzug des Bebauungsplanes von Relevanz darstellen. In dieser Weise wird der letzte Absatz der Stellungnahme ergänzender Hinweis auf der Planzeichnung, um eine ausreichende Anstoßwirkung zu geben. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Grundzüge des Bebauungsplanes der Innenentwicklung werden hierdurch nicht berührt.

Anlage 22

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der EVIP GmbH vom 05.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der EVIP GmbH wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Im nördlichen Teil des ausgewiesenen Gebietes befinden sich Niederspannungs- und Fernmeldekabel sowie ein Kabelverteiler- und Kabelverzweigerschrank unseres Unternehmens. Alle genannten Versorgungssysteme befinden sich in Betrieb und sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den erdverlegten Systemen und dem Kabelverteiler- und Kabelverzweigerschrank muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu den o. g. Versorgungsanlagen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Die Errichtung von Einfriedungen sowie das Eintreiben von Schnurpfählen und Erdspießen bedürfen eines Mindestabstandes von 0,50 m, bei der Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze darf ein Abstand von 2,50 m zu den Außenkanten der Versorgungstrassen nicht unterschritten werden.

Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungsanlagen ist unser Unternehmen grundsätzlich im Vorfeld mit einzubeziehen.

Vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist durch das bauausführende Unternehmen ein Erlaubnisschein bei uns einzuholen.

Stellungnahme 23

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 22.06.2012

... als Anlage übersenden wir Ihnen die gewünschte Auskunft über unsere

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Niederspannungs- bzw. Fernmeldekabel als auch der Kabelverteiler- und Verzweigerschrank befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Hiervon ausgehende Kabel berühren offenkundig nur einen sehr geringen Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im nördlichen Teil des Plangebietes. Auf Grund der Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte für den vorliegenden Bebauungsplan ist eine Verortung in Bezug zu den Flurstücksgrenzen gegenwärtig nicht zweifelsfrei möglich. Da der Plangeltungsbereich sich bereits eingezäunt zeigt, geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, dass die benannten Leitungsführungen durch die 3,00 m abgerückt geplante Errichtung der Fotovoltaikfreiflächenanlagen nicht berührt werden. Die Pflanzung tief wurzelnder Gehölze etc. ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

Zum Kapitel "Ver- und Entsorgung/Grundwasserverhältnisse" der Begründung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung zum Sachverhalt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Anlage 23

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen vom 22.06.2012.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Leitungsbestände für das o. g. Vorhaben. In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich die Erdgas-Hochdruckleitung in Rechtsträgerschaft der MITNETZ GAS befindet.

Senden Sie uns bitte die unterschriebenen Durchschläge (siehe Markierungen) der Antragsformulare "Auskunft über Versorgungsleitungen" zurück. Wir weisen Sie daraufhin, dass erst mit dem Erhalt der unterschriebenen Durchschläge der vorgenannte Antrag seine Gültigkeit besitzt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Stellungnahme 24

Stadt Zörbig vom 26.06.2012

... der o. g. Bauleitplan wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Zörbig am 19.06.2012 behandelt bzw. erörtert. Im Ergebnis dessen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes "PV Areal E", im Ortsteil Bitterfeld vorzubringen hat und dem Entwurf somit zustimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH befinden. Der Hinweis auf eine Erdgashochdruckleitung in Rechtsträgerschaft der MITNETZ Gas GmbH berührt nicht den vorliegenden Plangeltungsbereich. Eine Stellungnahme der MITNETZ Gas GmbH liegt vor und verweist auf die Leitungsfreiheit im in Rede stehenden Bebauungsplan.

Anlage 24

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zörbig vom 26.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zörbig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadt Zörbig keine Bedenken zum Entwurf des vorgelegten Bebauungsplanes vorzubringen hat und somit zustimmt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 25

Große Kreisstadt Delitzsch vom 21.06.2012

... entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 unterrichteten Sie uns vom Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01-2011 "PV Areal E" (Stand 30. Mai 2012).

Der Standort des Solarparks befindet sich auf einem vormals industriell geprägten und heute als Brache anzusprechenden Bereich, hervorgegangen aus einem Kraftwerksstandort. Die Fläche wird derzeit in großen Teilen zu Ablagerungszwecken genutzt.

Innerhalb des Plangebietes sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen vorgesehen. Im Bebauungsplan wird dieses Gebiet als Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Erneuerbare Energien - Photovoltaikfreiflächenanlage) festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch die erforderliche Anpassung an den FNP planungsrechtlich vollzogen werden.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große

Anlage 25

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 21.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Großen Kreisstadt Delitzsch wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass nach Prüfung des Bebauungsplanentwurfes die Große Kreisstadt Delitzsch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände und Bedenken vorträgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Kreisstadt Delitzsch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände und Bedenken hat.

Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.

Stellungnahme 26

Gemeinde Muldestausee vom 13.06.2012

mit Schreiben vom 06.06.2012, eingegangen bei uns am 07.06.2012, bitten Sie um Stellungnahme gern. § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Sichtung der Unterlagen zu o.g. Planungsvorhaben kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Bebauungsplan hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

Stellungnahme 27

Gemeinde Löbnitz vom 04.07.2012

... die Gemeinde Löbnitz hat zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btF "PV Areal E" mit Stand vom 30.05.2012 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 26

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Muldestausee vom 13.06.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Muldestausee wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan hat.

Anlage 27

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Löbnitz vom 04.07.2012.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Löbnitz wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01-2011 btf "PV Areal E", Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Gemeinde Löbnitz keine Bedenken bzw. Anregungen zum Bebauungsplan hat.